



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 28.10.2026	09:00 Uhr	E 29, Sitzungssaal	Amtsgericht Deggendorf, Amanstr. 17, 94469 Deggendorf

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Viechtach von Bärndorf

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Bärndorf	600/6	Erholungsfläche	Maschenberger Straße 1	0,3748	1023

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Viechtach von Oberneumais

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
2	Oberneumais	992	Landwirtschafts- fläche	Regenholz	0,4917	629

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Gewerbliches Grundstück, ehemalige Reithalle;

Baujahr ca. 1966;

Objekt liegt im Überschwemmungsgebiet des Flusses Schwarzer Regen;

Objekt liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB;

Begutachtung erfolgte nach äußerem Anschein;

Objektanschrift: Maschenberger Str. 1, 94209 Regen;

Verkehrswert:

129.000,00 €

Lfd. Nr. 2**Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

Unbebautes landwirtschaftliches Grundstück;
kein Anschluss an Wasser- und Abwassernetz;
Objekt liegt im Überschwemmungsgebiet des Flusses Schwarzer Regen;
Grundstück ist als Freizeitfläche verpachtet;

Verkehrswert: 31.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.09.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die amtliche Bekanntmachung der Terminsbestimmung erfolgt im Internet unter www.zvg-portal.de

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.